

(2) Ist die im Ersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, trifft das ersuchte Organ die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthaltes.

(3) Der Nachweis der Zustellung erfolgt entweder durch eine Empfangsbescheinigung, die den Ort und das Datum der Zustellung, die Unterschrift des Empfängers und des Zustellers sowie das Siegel des ersuchten Organs enthält, oder durch eine Niederschrift des ersuchten Organs, aus der die Form und der Zeitpunkt der Zustellung des Schriftstückes hervorgehen.

(4) Sind den zuzustellenden Schriftstücken Übersetzungen in der offiziellen Sprache des ersuchten Staates nicht beigelegt und beherrscht der Empfänger nicht die offizielle Sprache, in der die Schriftstücke abgefaßt sind, verständigen sich die zuständigen zentralen Organe über eine mögliche Übersetzung.

(5) Lehnt der Empfänger die Annahme der Schriftstücke ab, wird das ersuchende Organ unter Angabe der Gründe darüber informiert. Mit der Bescheinigung über die Annahmeverweigerung gelten die Schriftstücke als zugestellt.

Artikel 9

Die Vertragsstaaten sind berechtigt, die für ihre eigenen Staatsbürger bestimmten gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücke direkt durch ihre diplomatischen oder konsularischen Vertreter zustellen zu lassen.

Artikel 10

Hält der ersuchende Staat das persönliche Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen vor seinen Justizorganen für besonders erforderlich, so ist dies im Ersuchen um Zustellung der Ladung zu erwähnen. Der ersuchte Staat fordert den Zeugen oder Sachverständigen auf, der Ladung nachzukommen und teilt dem ersuchenden Staat die Antwort des Zeugen oder Sachverständigen mit.

Artikel 11

Der ersuchende Staat ist verpflichtet, einem Zeugen oder Sachverständigen eine Entschädigung zu zahlen sowie die Reise- und Aufenthaltskosten zu erstatten. Die zu zahlenden Entschädigungen und zu erstattenden Reise- und Aufenthaltskosten werden vom Aufenthaltsort des Zeugen oder Sachverständigen an nach den Sätzen berechnet, die zumindest denjenigen entsprechen, die in den geltenden Tarifen und Bestimmungen des ersuchenden Staates vorgesehen sind.

Artikel 12

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine Ladung vor den Justizorganen des ersuchenden Staates erscheint, darf dort wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor Verlassen des Hoheitsgebietes des ersuchten Staates weder strafrechtlich verfolgt noch in Haft gehalten noch einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(2) Eine Person, welche Staatsbürgerschaft sie auch besitzt, die auf eine Ladung vor den Justizorganen des ersuchenden Staates erscheint, um sich wegen einer ihr zur Last gelegten Handlung strafrechtlich zu verantworten, darf dort wegen nicht in der Ladung angeführter Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Staates weder verfolgt noch in Haft gehalten noch einer anderen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(3) Ein Zeuge, Sachverständiger, Beschuldigter oder Angeklagter verliert den in diesem Artikel vorgesehenen Schutz, wenn er das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates nicht binnen 30 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich

ist, verlassen hat, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte oder wenn er nach Verlassen des Hoheitsgebietes dieses Staates freiwillig dorthin zurückgekehrt ist.

Artikel 13

Die durch die Zustellung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücken entstandenen Kosten trägt der ersuchte Staat.

Artikel 14

Die Erledigung von Ersuchen um Zustellung kann abgelehnt werden, wenn sie den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des ersuchten Staates widersprechen würde.

Teil III

Ersuchen um Beweisaufnahme

Artikel 15

(1) In Zivil-, Familien- und Strafsachen können die Justizorgane des einen Vertragsstaates die Justizorgane des anderen Vertragsstaates ersuchen, Beweisaufnahmen oder jede andere gerichtliche Handlung vorzunehmen.

(2) Justizorgane sind die Gerichte und die Staatsanwaltschaft.

(3) Ersuchen um Beweisaufnahme werden von den in Artikel 5 Absatz 2 genannten zuständigen zentralen Organen der Vertragsstaaten übermittelt.

(4) Das zuständige zentrale Organ des ersuchten Staates veranlaßt die Erledigung des Ersuchens und sendet die Erledigungsunterlagen zurück.

Artikel 16

Ein Ersuchen um Beweisaufnahme hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung des Justizorgans, von dem das Ersuchen ausgeht;
2. Bezeichnung der Sache, in der um Beweisaufnahme ersucht wird;
3. Namen, Staatsbürgerschaft und Stellung der Prozeßparteien;
4. Name, Anschrift und Staatsbürgerschaft der zu vernehmenden Person;
5. die Tatsache, über die Beweis erhoben oder die Handlungen, die vorgenommen werden sollen.

Artikel 17

Ersuchen um Beweisaufnahme und die beigelegten Schriftstücke können mit einer Übersetzung in der offiziellen Sprache des ersuchten Staates versehen werden.

Artikel 18

(1) Die Erledigung von Ersuchen um Beweisaufnahme erfolgt nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates.

(2) Bei der Erledigung von Ersuchen um Beweisaufnahme wendet das Justizorgan gegebenenfalls die in den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates vorgesehenen Zwangsmaßnahmen an.

(3) Ist die zu vernehmende Person unter der im Ersuchen angegebenen Anschrift nicht auffindbar, trifft das ersuchte Justizorgan die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthalts.

(4) Kann das Ersuchen um Beweisaufnahme ganz oder teilweise nicht erledigt werden, wird das ersuchende Justizorgan unter Angabe der Gründe darüber informiert.